

Am 29. Februar 2000 wurde ein Förderverein gegründet:

# Satzung

Förderverein der Gartenarbeitsschule Wilmersdorf e.V.

Die Gartenarbeitsschule Wilmersdorf ist ein überschulischer, umweltpädagogischer Lernort für Schüler und Schülerinnen aller Schularten, vorwiegend der Bezirke Wilmersdorf und Charlottenburg.

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein heißt  
"Förderverein der Gartenarbeitsschule Wilmersdorf e.V."
- (2) Er hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.

## § 2 Zweck und Ziel

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - a) Förderung und Unterstützung von Maßnahmen insbesondere zur Unterhaltung der Gartenarbeitsschule Wilmersdorf.
  - b) Beschaffung von Lehr und Lernmaterial zur Verbesserung der Unterrichtsvoraussetzungen in der Gartenarbeitsschule, vor allem für den Unterricht im Freien.
  - c) Förderung bei Ausbau sowie Mithilfe bei Gestaltung und Pflege des Geländes, vor allem der Biotope.

## § 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Fördervereins kann jeder werden. Das Mindestaufnahmearter ist 10 Jahre. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder. Körperschaften, Firmen und Vereine können korporativ Mitglieder werden; in den Versammlungen hat jede angeschlossene Gesellschaft eine Stimme.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme ist an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme des Mitgliedes. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Fördervereins an.
- (3) Von jedem Mitglied ist ein Vereinsbeitrag zu erheben.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - 1) Austritt, der dem Vorstand schriftlich spätestens vier Wochen vor Jahresende erklärt wird.
  - 2) Bei natürlichen Personen durch Tod; bei juristischen Personen durch Auflösung.
  - 3) Ausschluss aus dem Verein,
    - a) wenn Mitglieder gegen das Ansehen des Vereins verstoßen haben,
    - b) wenn trotz wiederholter Mahnung das Mitglied seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist.

## § 5 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## § 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Gremium. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Sie entscheidet mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder, wobei mehr als die Hälfte aller Mitglieder anwesend sein müssen. Wird zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung am gleichen Tag eingeladen, wird darauf hingewiesen, dass dann die einfache Mehrheit aller anwesenden Mitglieder entscheidet.
- (2) Die Mitgliederversammlung soll einmal im Jahr, im ersten Quartal durchgeführt werden.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Vorstandsbeschluss oder auf Antrag von mind.  $\frac{1}{4}$  der ordentlichen Mitglieder einberufen werden.
- (4) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich 3 Wochen vorher unter Vorlage der Tagesordnung. Über die Sitzungen sind Protokolle anzufertigen, die vom 1. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.
- (5) Stimmrechtsübertragungen sind zulässig. Sie müssen dem Vorstand schriftlich vorgelegt werden.
- (6) Anträge der Mitglieder müssen mindestens drei Tage vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingehen.
- (7) Der Mitgliedsbeitrag beträgt derzeit 0,05 Euro pro Tag, pro Jahr 18,25 Euro. Über Änderungen des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

## § 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer. Mindestens ein Mitglied des Vorstandes muss in der Gartenarbeitsschule beschäftigt sein. Der erweiterte Vorstand besteht aus den oben genannten

und bis zu vier Beisitzern.

(3) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende, sowie Kassenwart und Schriftführer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von mind. zwei der Vorstandsmitgliedern vertreten.

## § 8 Kassenprüfung

- (1) Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Fördervereins und führt ordnungsgemäß über alle Einnahmen und Ausgaben Buch. Er hat der Mitgliederversammlung in jedem Jahr einen schriftlichen Rechenschaftsbericht abzugeben.
- (2) Bei den Vorstandswahlen sind zwei Kassenprüfer zu wählen, die den jährlichen Rechenschaftsbericht des Kassenwartes prüfen.

## § 9 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können nur auf einer Mitgliederversammlung mit einer  $\frac{2}{3}$  Mehrheit beschlossen werden.

## § 10 Auflösung des Vereins

- (1) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins erfordert die Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  der Mitglieder.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Bildung und Erziehung.

14199 Berlin, den 29. Februar 2000

Der Vorstand